

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen 2011 (Gaspendelleitungsverordnung 2011 – GPLV 2011)

Auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2011, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 5 für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen zum Betrieb von Tankstellen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Automatisches Überwachungssystem ist eine Einrichtung, die Funktionsstörungen am Gasrückführungssystem selbsttätig feststellt, diese anzeigt und die Benzinabgabe an der betroffenen Zapfsäule automatisch unterbindet, wenn die Störung nicht binnen sieben Tagen behoben wird;
2. Benzin ist Ottokraftstoff sowie Kraftstoffgemische mit vergleichbaren Eigenschaften zum Betrieb von Kraftfahrzeugen;
3. Benzindämpfe sind gasförmige Verbindungen, die aus Ottokraftstoff sowie Kraftstoffgemischen mit vergleichbaren Eigenschaften verdunsten;
4. Benzindampfabscheidungseffizienz ist das Verhältnis der Menge der über das Gasrückführungssystem aufgefangenen Benzindämpfe zur Menge an Benzindämpfen, die ohne derartige Ausrüstung in die Atmosphäre entweichen würden, ausgedrückt als Prozentsatz;
5. Dampf-/Benzinverhältnis ist das Verhältnis zwischen dem Volumen der das Gasrückführungssystem passierenden Benzindämpfe und dem Volumen des gezapften Benzins bei atmosphärischem Druck;
6. Gasrückführungssystem (Gaspendelung) ist eine Ausrüstung, durch die die bei der Abgabe von Kraftstoffen entstehenden und ausströmenden Benzindämpfe in den Lagerbehälter, aus dem der Kraftstoff entnommen wird, zurückgeleitet werden;
7. Jahresdurchsatz ist die jährliche Gesamtmenge an Benzin, die von beweglichen Behältnissen in den Lagerbehälter einer Tankstelle umgefüllt wird;
8. Ottokraftstoffe sind Erdölderivate mit Zusätzen oder ohne Zusätze sowie Kraftstoffgemische mit vergleichbaren Eigenschaften, deren Dampfdruck (nach Reid) mindestens 27,6 Kilopascal beträgt, mit Ausnahme von verflüssigtem Erdölgas (LPG);
9. Ständige Wohnräume sind Räume, die nicht nur der vorübergehenden Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen dienen;
10. Tankstellen sind Anlagen zur Abgabe von Ottokraftstoff sowie Kraftstoffgemischen mit vergleichbaren Eigenschaften aus ortsfesten Lagerbehältern an Kraftstofftanks von Kraftfahrzeugen.

Technische Ausstattung

§ 3. (1) Tankstellen müssen mit einem Gasrückführungssystem ausgestattet sein, welches unter definierten Prüfbedingungen eine Benzindampfabscheidungseffizienz von mindestens 85% aufweist, wenn ihr Jahresdurchsatz mehr als 500 m³ Benzin beträgt oder ihr Jahresdurchsatz mehr als 100 m³

Benzin beträgt und sie unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen gelegen sind. Dies gilt nicht für Tankstellen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Herstellung und Auslieferung neuer Kraftfahrzeuge verwendet werden.

(2) Bei Betrieb des Gasrückführungssystems muss gewährleistet sein, dass das Dampf-/Benzinverhältnis größer oder gleich 0,95 und kleiner oder gleich 1,05 ist.

(3) Die Erfüllung des Abs. 1 ist auf Verlangen der Behörde durch die Vorlage der Ergebnisse diesbezüglicher Untersuchungen oder durch die Vorlage diesbezüglicher Angaben des Herstellers oder des Vertreibers des Gasrückführungssystems nachzuweisen.

(4) Das Gasrückführungssystem muss sachgemäß eingebaut sein und betrieben werden. Der Betriebsanlageninhaber hat dieses System mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der nach Abs. 1 geforderten Benzindampfabscheidungseffizienz nach dem Stand der Technik prüfen zu lassen. Bei Vorhandensein eines automatischen Überwachungssystems beträgt die Mindestfrist für die Überprüfung des Gasrückführungssystems drei Jahre.

(5) Im Bereich der Zapfsäulen muss in geeigneter Weise (wie beispielsweise durch ein Schild oder einen Aufkleber) gut sichtbar auf das Vorhandensein des Gasrückführungssystems im Sinne des Abs. 1 hingewiesen sein.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 5. (1) Vor dem oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits genehmigte Betriebsanlagen zum Betrieb von Tankstellen, deren Jahresdurchsatz mehr als 500 m³ Benzin beträgt oder deren Jahresdurchsatz mehr als 100 m³ Benzin beträgt und die unter ständigen Wohn- oder Arbeitsräumen gelegen sind, müssen dem § 3 in dem Zeitpunkt entsprechen, in dem wesentliche Änderungen der Lagerbehälter und damit in Verbindung stehender Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Vor dem oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits genehmigte Betriebsanlagen zum Betrieb von Tankstellen, deren Jahresdurchsatz mehr als 3000 m³ Benzin beträgt, müssen dem § 3 bis spätestens 31. Dezember 2018 entsprechen.

Außerkräfttreten

§ 6. (1) Die Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl. Nr. 793/1992, tritt mit dem im § 4 vorgesehenen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Auf Betriebsanlagen gemäß § 5 sind die jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen der Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen bis spätestens zu den im § 5 genannten Zeitpunkten weiter anzuwenden.

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

§ 7. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Umsetzungshinweis

§ 8. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/126/EG über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen, ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009 S. 36, umgesetzt.